

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 38.

Weimar.

19. Oktober 1900.

Inhalt: Gesetz über die Fürsorge für Idioten, vom 8. Oktober 1900, Seite 511. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur des Central-Viehversicherungs-Vereins in Berlin, Seite 514. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 514.

[125] Gesetz über die Fürsorge für Idioten, vom 8. Oktober 1900.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§ 1.

In eine Idiotenanstalt werden, soweit der Raum es zuläßt, idiotische Kinder beiderlei Geschlechts und aller Bekenntnisse, welche in der Regel nicht unter sechs und nicht über sechzehn Jahre alt sind, aufgenommen.

§ 2.

Die Aufnahme kann beantragt werden von derjenigen Person, welcher die elterliche Gewalt oder die sonstige gesetzliche Vertretung zusteht.

1900

81

§ 3.

Ohne Antrag einer der in § 2 genannten Personen kann die Aufnahme in den Fällen des § 1666 (§ 1686), § 1838 des B.G.B. durch das Vormundschaftsgericht und, wenn der Idiot für sich oder Andere gefährlich ist oder die Aufnahme aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten erscheint, durch die Verwaltungsbehörde angeordnet werden. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist binnen einer ausschließenden Frist von zwei Wochen Berufung an deren vorgesetzte Behörde zulässig; die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Durch Höchste Verordnung wird bestimmt, welche Verwaltungsbehörde die Entscheidung über die Aufnahme des idiotischen Kindes in die Idiotenanstalt zu treffen hat.

§ 4.

Die Aufnahme verfügt das Staats=Ministerium.

§ 5.

Die Entlassung erfolgt:

- a) auf Antrag derjenigen Personen oder Behörden, welche in dem betreffenden Falle berechtigt waren, die Aufnahme zu beantragen oder anzuordnen,
- b) auf Verfügung des Staats=Ministeriums.

§ 6.

Die Kosten und zwar sowohl die allgemeinen Verwaltungskosten als die persönlichen Verpflegungs- und sonstigen Kosten sind — unbeschadet einer etwaigen vorschußweisen Zahlung derselben durch die Staatskasse — von der Person, für deren Unterhalt sie aufgewendet worden sind, sowie von denjenigen zu tragen, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts unterhaltspflichtig sind.

Diese Kosten werden durch den Bezirksdirektor festgestellt. Gegen den Feststellungsbeschluß steht den Zahlungspflichtigen binnen einer ausschließenden Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab Beschwerde an das Staats=Ministerium zu.

Die Einziehung der Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

Wenn und soweit die idiotische Person oder die zum Unterhalt derselben verpflichteten Personen nach dem Ausspruche des Bezirksausschusses unver-

mögend sind, die Kosten des Unterhalts in der Anstalt zu bestreiten, so sind die Kosten aus der Staatskasse zu bezahlen.

Der dritte Theil der Verpflegungskosten ist jedoch der Staatskasse von demjenigen Ortsarmenverbände zu erstatten, der zur Zeit der Unterbringung des Idioten in der Anstalt zur Unterstützung desselben nach Maßgabe des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom $\frac{6. \text{ Juni } 1870}{12. \text{ März } 1894}$ verpflichtet ist. Ist der Unterstützungswohnsitz bestritten, so sind diese Kosten vorläufig, unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen den endgültig verpflichteten Armenverband, von demjenigen Ortsarmenverbände zu erstatten, in dessen Bezirke die unterzubringende Person zur Zeit der Unterbringung in die Idiotenanstalt sich befindet. Die Beitreibung dieser Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Ueber entstehende Streitigkeiten entscheidet der Bezirksauschuß, gegen dessen Entscheidung Beschwerde an das Staats-Ministerium innerhalb einer abschließenden zweiwöchigen Frist vom Tage der Zustellung der Entscheidung ab zulässig ist.

In Fällen eintretender Ueberlastung können unvernünftigen Ortsarmenverbänden die Kosten ganz oder theilweise erlassen werden.

Ist ein Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln, so hat der Landarmenverband die gesammten Kosten der Unterbringung in der Idiotenanstalt zu erstatten.

§ 7.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird durch Höchste Verordnung bestimmt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Wartburg, den 8. Oktober 1900.



Carl Alexander.

Rothe. von Pawel. v. Wurmb.

Ministerial-Bekanntmachung.

[126] Von der Direktion des Central-Viehversicherungs-Vereins in Berlin ist an Stelle des Kaufmanns C. Oskar Klopffleisch in Weimar, bisherigen Hauptagenten desselben (Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Juli 1895, Regierungs-Blatt Seite 252) der Schlachthaus-Inspektor Hermann Donat in Jena zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden.

Weimar, den 10. Oktober 1900.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

Krause.

[127] Das 46. und 47. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter:

- Nr. 2719 Bekanntmachung, betr. die östlich des 171. Längengrads westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe; vom 25. September 1900.
- „ 2720 Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten; vom 6. Oktober 1900.
- „ 2721 Bekanntmachung, betr. die Erweiterung der Festungsanlagen und der Rayons für den Kieler Hafen; vom 8. Oktober 1900.
- „ 2722 Bekanntmachung, betr. die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich; vom 26. Juli 1900.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in der Nummer 44:
S. 536 Bestellung eines Reichsbevollmächtigten und zweier Stationskontroleure; — Verzeichniß der gemäß § 6 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturierungsmittels ermächtigten Gewerbsanstalten.